

VSS-Mitteilung Nr. 2/2020 vom 5. Februar 2020

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu relevanten Themen und erinnert an die wichtigsten Termine.

Der VSS informiert:

Finanzgesetz 2020

Das Finanzgesetz 2020 sieht unter anderem vor, dass Kursbeiträge und Einschreibengebühren welche bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden möchten nur mehr dann abgezogen werden können, wenn die Zahlung „rückverfolgbar“ ist. Das bedeutet, dass diese mittels Banküberweisung oder als Zahlung mittels Kreditkarte oder Bancomatkarte erfolgen müssen.

Vorbildliche Jugendarbeit im Sportverein

Bereits zum 20. Mal hat der VSS im Jahr 2019 den Wettbewerb „Vorbildliche Jugendarbeit im Sportverein“ durchgeführt. Die Preisträger des VSS-Förderpreises wurden am Freitag, 31. Jänner um 17.00 Uhr am Sitz des Raiffeisenverbandes in Bozen bekanntgegeben. Wettbewerbssieger wurde die Sektion Schwimmen des SSV Bruneck. Sie freuten sich über einen Scheck in Höhe von 5.000 Euro – großzügig zur Verfügung gestellt von den Raiffeisenkassen Südtirols. Zwei Förderpreise zu je 2.000 Euro gingen hingegen an die Sektion Eisschießen des SV Lana sowie an den ASC Laugen Tisens Sektion Handball. Zusätzliche Informationen finden Sie [online](#).

VSS-Mitgliederversammlung 2020

Mit 500 Vereinen und mehr als 85.000 Mitgliedern ist der VSS die größte Interessenvertretung in Südtirol. Schon mal zum Vormerken gibt es hier den Termin für die jährliche **Mitgliederversammlung**. Diese findet heuer am **Freitag, den 8. Mai 2020**, wie gewohnt im Kongresszentrum MEC - Meeting & Event Center im Hotel Four Points by Sheraton in Bozen statt. Beginn ist um **19.30 Uhr**

Termine und Fristen im Monat Februar:

15. Februar 2020: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

17. Februar 2020: Vierte Trimestrale MwSt.-Einzahlung

Alle Vereine, die aufgrund des Gesetzes Nr. 398/91 das pauschale Steuergesetz anwenden, müssen die im Zeitraum Oktober bis Dezember 2019 einkassierte MwSt. berechnen und den Zahlungsvordruck F24 an die Finanzverwaltung schicken. Die Abgabekennzahl ist die Nr. 6034. Der letztmögliche Termin ist der 17. Februar 2020.

17. Februar 2020: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Jänner 2020 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene Einkommenssteuer (IRPEF), wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit

elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Jänner** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 €**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Jänner** elektronisch überweisen.

9. März 2020: Telematische Übermittlung Vordruck CU

Wie in einem getrennten Rundschreiben mitgeteilt, müssen Amateursportvereine die Bestätigung (Mod. CU) über die ausbezahlten Entgelte und Steuereinbehalte an Freiberufler, Sportler, Trainer und Funktionäre, sowie an jene mit einem Einkommen aus gelegentlich freiberuflicher Tätigkeit betreffend 2019 innerhalb **9. März 2020** in telematischer Form an die Agentur der Einnahmen übermitteln. Das Mod. CU muss dem Sportler/Trainer/Betreuer bzw. Freiberufler **innerhalb 31. März 2020** in Papierform ausgehändigt werden. Vereine, die den VSS zur Erstellung des Vordrucks CU beauftragt haben, oder dies noch innerhalb **14. Februar 2020** tun können, bekommen die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig übermittelt.